

Realsteueratlas

Stand: Juli 2024

Dieser Realsteueratlas ermöglicht eine kurze Übersicht über die wichtigsten Gesichtspunkte der **Gewerbsteuer** sowie der **Grundsteuer**. Die Gewerbe- und Grundsteuer stellen im Bereich des Steuerrechts insoweit eine Besonderheit dar, als es sich um kommunale Steuern handelt. Das heißt zum einen, dass das Aufkommen aus diesen Steuern den Gemeinden zu- steht. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass diese Steuern aufgrund des kommunalen Hebesatzrechts in den verschiedenen Gemeinden - je nach Hebesatz - unterschiedlich hoch sind. Damit stellen diese Steuerarten einen wichtigen Standortfaktor dar.

Der vorliegende Realsteueratlas zielt des Weiteren darauf ab, mehr Transparenz über die Realsteuerhebesätze (Gewerbe- und Grundsteuerhebesätze) der Kommunen im Kammerbezirk Südlicher Oberrhein zu generieren. Eine entsprechende Übersicht finden Sie am Ende dieses Beitrages.

Gewerbsteuer

- **Was ist die Gewerbsteuer?**

Die Gewerbsteuer ist eine **Realsteuer** oder **Objektsteuer** im Sinne des § 3 Abgabenordnung, denn sie besteuert nicht eine Person, sondern ein Objekt, den Gewerbebetrieb. Die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners wird bei der Berechnung der Gewerbsteuer nicht berücksichtigt.

Die Gewerbsteuer ist eine Gemeindesteuer im Sinne des Art.106 Abs.6 GG und §1 Gewerbesteuerengesetz (GewStG), d.h. die Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten des Gewerbebetriebes befinden, sind berechtigt, die Gewerbsteuer zu erheben. Ein Teil der Gewerbesteuererinnahmen wird jedoch im Rahmen der Gewerbesteuerumlage als Ausgleich für die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer an Bund und Land abgeführt.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- **Was ist Steuergegenstand der Gewerbsteuer und wer bezahlt sie?**

Das Objekt der Gewerbsteuer ist der Gewerbebetrieb.

Steuerschuldner ist der Unternehmer, bzw. die Gesellschaft, die ein Gewerbe betreibt (§ 5 GewStG).

In der Gewerbeordnung wird der Begriff „Gewerbebetrieb“ nicht definiert. Eine nähere Beschreibung findet im Einkommensteuergesetz (EStG) statt. Diesem zufolge ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn

die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Tätigkeit (Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung) anzusehen ist.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss jedoch nicht Hauptzweck der Betätigung sein.

Gewerbliche Unternehmen

- **Personenunternehmen** sind gewerblich tätige Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. Bei ihnen kommt es auf die Rechtsgrundsätze des EStG an, d.h. Personenunternehmen sind der Gewerbesteuer unterworfen, wenn sie die tatsächlichen Merkmale des Gewerbebetriebes nach EStG §15 Abs. 2 aufweisen:

- **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr**
- **selbständige** und **nachhaltige** Betätigung mit **Gewinnerzielungsabsicht** (die gewerbliche Prägung allein genügt nicht)
- **keine Land- und Forstwirtschaft**
- **keine selbständige Arbeit** im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 Satz 1 EStG (freiberufliche Tätigkeit)
- **keine Vermögensverwaltung.**

Freiberufler unterliegen somit nicht der Gewerbesteuer. Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb ist oftmals schwierig. Das ausschlaggebende Entscheidungskriterium ist die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.

Gemischt tätige Personen gelten jedoch in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, d.h. die gewerbliche Tätigkeit führt zur Umqualifizierung der Einkünfte aus nicht gewerblicher, z.B. freiberuflicher Tätigkeit.

- **Kapitalgesellschaften** wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind aufgrund ihrer Rechtsform immer Gewerbebetriebe (§ 2 Abs.2 GewStG). So würde die Tätigkeit z.B. der Steuerberatung zwar unter § 18 EStG fallen, doch unterliegt eine Steuerberatungsgesellschaft in der Form einer GmbH der Gewerbesteuer, da es sich um einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform handelt.

- **Berechnung der Gewerbesteuer** (vereinfacht):

Besteuerungsgrundlage ist der **Gewerbeertrag** (abgerundet auf volle 100 Euro), d.h. der **Steuerbilanz-Gewinn** gemäß § 7 GewStG, abzüglich der **Kürzungen** nach § 9, zuzüglich der **Hinzurechnungen** nach § 8 GewStG.

Nach Abzug eines **Freibetrags** (§ 11 Abs.1 Satz 3 GewStG) von 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) und der eventuellen Verluste der vorhergehenden Erhebungszeiträume gemäß § 10a GewStG, wird der **Gewerbeertrag** mit der **Steuermesszahl** multipliziert, woraus sich der **Steuermessbetrag** ergibt. Bei bestimmten sonstigen juristischen Personen, wie z.B. bei rechtsfähigen Vereinen, gilt ein Freibetrag von 5.000 Euro. Für Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, KGaA) gibt es keinen Freibetrag.

Der Steuermessbetrag wird von dem örtlich zuständigen Finanzamt im Steuermessbescheid festgesetzt.

Zur Steuermesszahl:

- Für natürliche Personen und Personengesellschaften gilt für die über den Freibetrag von 24.500 Euro hinausgehenden Beträge eine Steuermesszahl von 3,5 Prozent.
- Für Kapitalgesellschaften, bei welchen kein Freibetrag existiert, gilt für alle Beträge eine Steuermesszahl von 3,5 Prozent.

Der **Steuermessbetrag** wird nach eventueller Zerlegung mit dem von den einzelnen Gemeinden für jedes Rechnungsjahr bestimmten **Hebesatz** multipliziert. Dies ergibt den zu entrichtenden **Gewerbesteuerbetrag**, der in dem von den Gemeinden erteilten Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt wird. Die Hebesätze der einzelnen Kommunen in der Region sind der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Die Gemeinde ist ebenfalls für die Beitreibung zuständig, d.h. sie nimmt Zahlungen entgegen, kann Erlass und Stundung aussprechen oder Erstattungen und Anrechnungen vornehmen.

Schema:

Steuerbilanz-Gewinn

- Kürzungen nach § 9 GewStG
- + Hinzurechnungen nach § 8 GewStG
- Freibetrag
- gegebenenfalls Verluste
- = Gewerbeertrag

Gewerbeertrag x Steuermesszahl = Steuermessbetrag

Steuermessbetrag x Hebesatz = Gewerbesteuer

Beispiel:

Anhand einer Beispielrechnung soll die Ermittlung der zu zahlenden Gewerbesteuer bei einem Personenunternehmen und einer Kapitalgesellschaft verdeutlicht werden.

Der Unternehmer Herbert Müller (Einzelkaufmann) und die Peter Schulz GmbH (Kapitalgesellschaft) - beide ansässig in Freiburg - erwirtschaften im Jahr 2023 je einen Gewerbeertrag von 60.000 Euro.

Gewerbesteuer-Belastung bei der Kapitalgesellschaft: Die Kapitalgesellschaft Peter Schulz GmbH muss Gewerbesteuer in Höhe von 9.030 Euro abführen. Dies ergibt sich wie folgt:

Schritt 1:

Gewerbeertrag x Steuermesszahl = Steuermessbetrag

Hier: 60.000 Euro x 3,5 % = 2.100 Euro

Schritt 2:

Steuermessbetrag x Hebesatz in Prozent = zu zahlende Gewerbesteuer

Hier: 2.100 Euro x 430 % (Freiburg) = 9.030 Euro

Gewerbesteuer-Belastung beim Personenunternehmen: Das Personenunternehmen Herbert Müller muss Gewerbesteuer in Höhe von 5.342,75 Euro abführen. Dies ergibt sich wie folgt:

Schritt 1:

Gewerbeertrag (Berücksichtigung des Freibetrages bei Personenunternehmen) x Steuermesszahl = Steuermessbetrag

Hier: (60.000 Euro - 24.500 Euro) x 3,5 % = 1.242,50 Euro

Schritt 2:

Steuermessbetrag x Hebesatz in Prozent = zu zahlende Gewerbesteuer

Hier: 1.242,50 Euro x 430 % (Freiburg) = 5.342,75 Euro

- **Vorauszahlung**

Vorauszahlungen von einem Viertel der Gewerbesteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

- **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer**

Bei **Personenunternehmen** erfolgt eine Kompensation der Gewerbesteuer durch die Anrechnung des **4,0-fachen** des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dadurch wird eine Gewerbesteuerkompensation bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent erreicht. Die Anhebung von vormals 3,8 auf 4,0 erfolgte durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 und gilt erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2020.

Diese Anrechnung beschränkt sich auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer ist aber auf die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer begrenzt.

Anhand eines Beispiels soll die Steueranrechnung verdeutlicht werden. **Beispiel:** Ein lediger Steuerpflichtiger hat ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, der örtliche Gewerbesteuerhebesatz beträgt 420 Prozent. Das Unternehmen erwirtschaftet einen Gewinn von 50.000 Euro. Es ergibt sich somit ein Gewerbesteuermessbetrag von 892,50 Euro bzw. eine Gewerbesteuerschuld von 3.748,50 Euro.

Zur Vereinfachung erfolgt die Berechnung ohne Ansatz des Solidaritätszuschlags. Außerdem wurde von Sonderausgaben in Höhe von 0 Euro und keinen bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnenden Zinsen/Zinsanteilen und keinen gewerbesteuerlichen Kürzungen ausgegangen.

Berechnung mit Gewerbesteuer:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 50.000 Euro

- Sonderausgaben 0 Euro

zu versteuerndes Einkommen 50.000 Euro

ESt auf 50.000 Euro laut Grundtabelle 12.950 Euro

- anrechenbare Gewerbesteuer (4,0 x Gewerbesteuermessbetrag = 4,0 x 892,50 Euro = 3.570 Euro)

= zu zahlende Einkommensteuer 9.380 Euro

+ zu zahlende Gewerbesteuer 3.748,50 Euro

= Gesamtsteuerbelastung 13.128,50 Euro + Solz

Berechnung ohne Gewerbesteuer zum Vergleich:

Um vergleichen zu können, wie hoch die Gesamtsteuerbelastung ohne Gewerbesteuer wäre, wird im Folgenden hypothetisch unter ansonsten gleichen Bedingungen davon ausgegangen, dass keine Gewerbesteuer zu zahlen wäre.

Zu versteuerndes Einkommen 50.000 Euro

ESt auf 50.000 Euro laut Grundtabelle 12.950 Euro

Somit ergibt sich eine **Gesamtsteuerbelastung von 12.950 Euro + Solz.**

Vergleicht man diese Belastung mit der Gesamtsteuerbelastung aus der Berechnung mit Gewerbesteuer, die 13.128,50 Euro beträgt, ist festzustellen, dass die tatsächliche Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer **178,50 Euro** (Differenz zwischen 13.128,50 Euro und 12.950 Euro) beträgt. Damit wirkt sich die Gewerbesteuer nicht als volle, sondern nur als teilweise Mehrbelastung aus.

- **Rechtsmittel**

Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden. Gegen dessen Abweisung durch die Gemeinde kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen Steuermessbescheide oder Zerlegungsbescheide kann ein Einspruchsverfahren vor dem Finanzamt eingeleitet werden, dessen erfolgreicher Ausgang sich ebenfalls auf den Gewerbesteuerbescheid auswirkt.

- **Zerlegung**

Ein Gewerbebetrieb kann sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden, was die Zerlegung der Gewerbesteuer nötig macht. Falls es sich um eine einzige Betriebsstätte handelt, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so erfolgt die Zerlegung nach „Lage der örtlichen Verhältnisse“ (§ 30 GewStG).

Befinden sich jedoch mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes über mehrere Gemeinden verteilt, so hat die Zerlegung der Gewerbesteuerschuld entsprechend dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die die Arbeitnehmer der einzelnen Betriebsstätten erhalten, zu erfolgen.

- **Mehrheit von Betrieben**

Es kann sich neben der Problematik der Zerlegung auch die Frage stellen, ob ein Gewerbetreibender mit mehreren Betrieben diese als einen Gewerbebetrieb gesammelt oder getrennt zu versteuern hat. Bei getrennter Besteuerung könnte er für jeden Gewerbebetrieb einen Freibetrag geltend machen, bei gemeinsamer Besteuerung wäre dies nur einmal möglich.

Verschiedenartige Betriebe sind in der Regel getrennt der Gewerbesteuer unterworfen. Bilden die Betriebe jedoch eine wirtschaftliche Einheit, d.h. befinden sie sich in einem sachlichen, insbesondere wirtschaftlichen, finanziellen oder organisatorischen Zusammenhang, so sind sie als ein Gewerbebetrieb anzusehen.

Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften, die mehrere Betriebe auch noch so verschiedener Art betreiben, ist jedoch immer von einem einheitlichen Gewerbebetrieb auszugehen.

- **Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht**

Die Gewerbesteuerpflicht **beginnt** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften im Zeitpunkt der Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit, bei Kapitalgesellschaften regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie **endet** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs, bei Kapitalgesellschaften erst mit dem Beenden jeglicher Tätigkeit überhaupt (in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird).

Grundsteuer

Die Grundsteuer stellt - ähnlich wie die Gewerbesteuer - eine Gemeindesteuer dar. Die Grundsteuer ist im Grundsteuergesetz geregelt. Daneben findet für die Bewertung des Grundstücks das Bewertungsgesetz Anwendung.

Das Gesetz (Grundsteuergesetz, GrStG) unterscheidet zwischen **Grundsteuer A** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 14 GrStG) und **Grundsteuer B** für sonstige Grundstücke (§ 15 GrStG).

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 10. April 2018 die Vorschriften für die Einheitsbewertung von Grundvermögen zur Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die nachfolgend dargestellten (allerdings verfassungswidrigen) Regeln weiter angewandt werden, nach Verkündung einer Neuregelung für höchstens weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

Ende 2019 wurde auf Bundesebene ein Grundsteuerreformgesetz verabschiedet. Beim sogenannten Bundesmodell fließen in die Berechnung der Grundsteuer der Bodenrichtwert, die Grundstücksfläche, Immobilienart, Nettokaltmiete, Gebäudefläche und das Gebäudealter mit ein. Das Gesetz gibt den Ländern aber mit einer Öffnungsklausel die Möglichkeit, vom Bundesgesetz abzuweichen, eigene Grundsteuermodelle zu entwickeln und umzusetzen.

Baden-Württemberg macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Am **28. Juli 2020** hat die Landesregierung den Entwurf eines Landesgrundsteuergesetzes auf den Weg gebracht, das eine modifizierte Bodenwertsteuer vorsieht. Am **4. November 2020** hat der baden-württembergische Landtag das Landesgrundsteuergesetz verabschiedet. Es löst die bisherige Einheitsbewertung ab. Die Neuregelung greift für die Grundsteuererhebung ab dem Jahr 2025. Das neue Gesetz basiert im Wesentlichen auf zwei Kriterien: der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Bewertung werden beide Werte miteinander multipliziert. Im weiteren Schritt wird eine gesetzlich festgelegte Steuermesszahl angewandt – modifiziert nach der Nutzung des Grundstücks. Die wichtigsten Informationen dazu sind auf der Seite des Finanzministeriums Baden-Württemberg zusammengefasst.

- **Was ist Steuerggegenstand der Grundsteuer?**

Steuerggegenstand ist der Grundbesitz. Dazu zählen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebsgrundstücke und -gebäude sowie Grundstücke und Gebäude, die weder Betriebe der Land- und Forstwirtschaft noch Betriebsgrundstücke sind. Hierunter fallen auch das Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Erbbaurechte.

- **Wer hat die Grundsteuer zu entrichten?**

Steuerschuldner ist der **wirtschaftliche Eigentümer** des Steuerggegenstandes. Das Gesetz weist die Steuerschuld demjenigen zu, dem „der Steuerggegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist“, was dazu führen kann, dass z.B. im Falle eines Erbbaurechts mehrere Steuerschuldner existieren (der Grundstückseigentümer sowie derjenige, dem ein Erbbaurecht zugerechnet ist), die dann gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Grundsteuer haften. Der Nießbraucher oder derjenige, dem ein ähnliches Recht zusteht, haftet ebenfalls neben dem Steuerschuldner.

Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen unterliegt einer **Anzeigepflicht** bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt. Dieser Pflicht hat derjenige nachzukommen, der als Steuerschuldner in Betracht kommt. Die Frist zur Anzeige der Veränderung beträgt drei Monate ab Eintreten der Veränderung.

- **Wie wird die Grundsteuer bemessen?**

Besteuerungsgrundlage ist der **Einheitswert** des Betriebs oder Grundstücks zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Berechnung erfolgt ähnlich wie die der Gewerbesteuer.

Der **Steuermessbetrag** wird vom Belegenhheitsfinanzamt durch Steuerbescheid festgestellt.

Er berechnet sich folgenderweise:

Steuermessbetrag = Einheitswert x Steuermesszahl

Die **Steuermesszahl** ist ein Tausendsatz. Sie beträgt:

- bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 6 Promille
- bei Einfamilienhäusern 2,6 Promille

- bei Zweifamilienhäusern 3,1 Promille
- bei sonstigen Immobilien 3,5 Promille.

Beispiel:

Dem Bewertungsgesetz folgend hat das Finanzamt einen Grundsteuerwert in Höhe von 150.000 Euro für ein Wohn- und Geschäftshaus ermittelt und einen entsprechenden Einheitswert erlassen.

Dann ermittelt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag (Einheitswert x Steuermesszahl). Für ein Wohn- und Geschäftshaus beträgt die Steuermesszahl 3,5 Promille.

Grundsteuermessbetrag = 150.000 Euro x 3,5 / 1000 = 525 Euro

Nach Mitteilung des Steuermessbetrages setzt die zuständige Gemeinde die Grundsteuer durch Steuerbescheid fest. Zum Beispiel in Freiburg (Hebesatz 600 %) wird der Betrag wie folgt berechnet:

Jahressteuer = Steuermessbetrag x Hebesatz

Zu zahlende Grundsteuer = 525 x 600 % = 3.150 Euro.

- **Wann wird die Grundsteuer fällig?**

Die Entrichtung der Grundsteuer hat über **Vorauszahlungen** zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen. Auf Antrag kann die Grundsteuer zum 1. Juli des Jahres in einem Betrag entrichtet werden.

Diese Informationen sind mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Hebesätze alle Kommunen der Region zeigt die angefügte Übersicht. Die aktuellen Hebesätze aller deutschen Städte über 20.000 Einwohner finden Sie auf der Webseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertages oder verlinkt auf unserer Internetseite.

Realsteuerhebesätze (in %) 2024 Stand: Juli 2024
Landkreis Emmendingen

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bahlingen a.K.	320	300	340
Biederbach	330	330	360
Denzlingen	300	350	340
Elzach	370	390	350
Emmendingen	400	400	400
Endingen a.K.	500	500	375
Forchheim	300	350	320
Freiamt	330	390	375
Gutach i.Br.	370	370	375
Herbolzheim	340	380	400
Kenzingen	570	420	340
Malterdingen	340	400	400
Reute	400	400	370
Rheinhausen	520	520	400
Riegel a.K.	370	380	370
Sasbach a.K.	400	420	360
Sexau	320	350	340
Simonswald	380	380	370
Teningen	340	370	350
Vörstetten	360	410	370
Waldkirch	380	380	380
Weisweil	380	380	340
Winden i.E.	360	350	350
Wyhl a.K.	370	380	360

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Au	350	460	400
Auggen	380	380	370
Bad Krozingen	400	400	400
Badenweiler	380	380	360
Ballrechten-Dott.	400	400	360
Bötzingen	280	280	330
Bollschweil	360	390	380
Breisach	400	440	380
Breitnau	540	420	350
Buchenbach	320	350	340
Buggingen	360	360	370
Ebringen	400	400	400
Ehrenkirchen	400	400	400
Eichstetten	360	360	350
Eisenbach	360	340	340
Eschbach	370	370	370
Feldberg	360	360	360
Friedenweiler	365	380	350
Glottertal	340	390	360
Gottenheim	360	350	370
Gundelfingen	365	365	380
Hartheim	365	365	350
Heitersheim	360	360	380
Heuweiler	350	385	330

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Hinterzarten	500	380	340
Horben	510	510	380
Ihringen	360	440	380
Kirchzarten	320	450	340
Lenzkirch	400	500	380
Löffingen	340	340	340
March	360	360	380
Merdingen	320	330	360
Merzhausen	330	475	400
Müllheim	350	400	380
Münstertal	320	340	340
Neuenburg	360	400	400
Oberried	380	390	360
Pfaffenweiler	340	400	400
Sankt Märgen	450	340	340
Sankt Peter	390	400	400
Schallstadt	340	390	360
Schluchsee	970	360	340
Sölden	340	475	390
Staufen	360	380	370
Stegen	300	370	315
Sulzburg	360	400	380
Titisee-Neustadt	400	490	365
Umkirch	300	300	350
Vogtsburg	400	440	350
Wittnau	370	520	395

Landkreis Ortenau

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Achern	300	350	360
Appenweier	320	340	350
Bad Peterstal-Gr.	340	350	360
Berghaupten	360	360	360
Biberach	360	380	350
Durbach	340	390	380
Ettenheim	300	360	340
Fischerbach	350	350	350
Friesenheim	350	350	370
Gengenbach	390	480	360
Gutach (Schw.)	340	330	340
Haslach i. K.	320	420	350
Hausach	340	380	350
Hofstetten	340	330	360
Hohberg	350	400	360
Hornberg	350	420	350
Kappel-Grafenh.	330	330	350
Kappelrodeck	360	360	350
Kehl	380	460	400
Kippenheim	300	300	340
Lahr	390	420	390
Lauf	340	340	340
Lautenbach	340	375	375
Mahlberg	340	320	350
Meißenheim	340	340	340

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Mühlenbach	320	350	350
Neuried	330	330	360
Nordrach	350	370	350
Oberharmersbach	350	360	350
Oberkirch	340	380	380
Oberwolfach	390	400	340
Ohlsbach	345	330	350
Oppenau	350	380	380
Ortenberg	350	330	330
Ottenhöfen (Schw.)	390	390	350
Renchen	360	360	370
Rheinau	310	350	370
Ringsheim	340	340	340
Rust	320	320	320
Sasbach	340	350	350
Sasbachwalden	350	390	340
Schuttertal	360	340	350
Schutterwald	300	330	355
Schwanau	310	310	320
Seebach	350	380	350
Seelbach	320	420	350
Steinach	320	420	350
Willstätt	370	370	350
Wolfach	450	450	350
Zell a.H.	400	400	350

Kreisfreie Stadt Freiburg und große Kreisstadt Offenburg

kreisfreie Stadt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Freiburg	600	600	430
Offenburg	280	420	435